

Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen auf dem Gebiete des Sports, der Kultur und sonstiger gesellschaftlicher Aktivitäten

A. Sport

Dem Sport kommt nicht nur im Hinblick auf seinen Freizeitwert, sondern auch für die Gesunderhaltung der Bevölkerung eine große Bedeutung zu. Diese Bedeutung erfordert eine angemessene ideelle Förderung. Die Gemeinde sieht es deshalb als ihre Aufgabe an, herausragende sportliche Leistungen oder besondere Verdienste um den Sport auszuzeichnen.

I

Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung der in Frage kommenden Personen/Personenkreise sind grundsätzlich die Sport treibenden Vereine im Saterland (Sport-, Schützen-Reitervereine usw.), der Verwaltungsausschuss, der zuständige Fachausschuss oder der Kreissportbund. Die Vorschläge beziehen sich auf das vergangene Kalenderjahr. Auswärtige Vereine können ebenfalls Mitglieder für eine Ehrung vorschlagen, sofern es sich hierbei um Einwohner der Gemeinde Saterland handelt. Mit der Meldung sind Unterlagen, aus denen sich die Art und der Rang der sportlichen Leistung ergeben, vorzulegen.

II

Geehrt werden Einzelsportler und Mannschaften, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Meisterschaftsteilnehmer

Kreismeisterschaft	1. Platz
Bezirksmeisterschaft	1. Platz
Landesmeisterschaft und Norddeutsche Meisterschaft, wenn keine Landesmeisterschaft	1.-3. Platz

Der Verwaltungsausschuss kann im Einzelfall Ehrungen für gleichwertige besondere Leistungen entscheiden.

2. Besondere Leistungen

Die Mannschaft mit der besten Mannschaftsleistung wird ebenfalls geehrt. Die Erringung eines bestimmten Platzes bei den unter 1. aufgeführten Meisterschaften ist dazu nicht erforderlich. Entscheidend ist allein die besondere Mannschaftsleistung (z. B. Aufstieg in die nächsthöhere Klasse, Sieg bei einem bedeutenden Turnier, Erringen des Kreispokals).

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Personen geehrt werden, die eine besondere Einzelleistung erbracht haben.

3. Verdienste um den Sport

Es können Personen geehrt werden, die mindestens 10 Jahre in einem Sportverein ehrenamtlich verantwortlich tätig gewesen sind oder sich **besondere** Verdienste um den Sport erworben haben. Der Ehrungsgrund darf maximal 2 Jahre zurückliegen. Die ehrenamtliche Tätigkeit muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Der Unterbrechungszeitraum sollte höchstens 5 Jahre betragen. Für die Ehrung sind strenge Maßstäbe anzulegen, um den Wert der Auszeichnung zu wahren.

4. Hervorragende Leistungen

Unabhängig von der vorgenannten Ehrung spricht die Gemeinde Saterland für hervorragende sportliche Leistungen besondere Glückwünsche aus. Zusätzlich können Ehren-/Sachpreise übergeben werden bei

- a) der Erringung eines 1. bis 5. Platzes bei der Deutschen Meisterschaft,
- b) der Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen,
- c) der Aufstellung eines Deutschen Rekordes, Europa-, Weltrekordes,
- d) einer Berufung in die Nationalmannschaft oder den Kader.

5. Voraussetzung für die Ehrung ist grundsätzlich, dass der Einzelsportler in der Gemeinde Saterland wohnt. Ein Mitglied eines Vereins der Gemeinde Saterland, das nicht in der Gemeinde Saterland wohnt, kann ebenfalls geehrt werden.

Bei Mannschaften muss es sich um die Mannschaft eines Vereins in der Gemeinde Saterland handeln. In diesem Fall werden alle Mitglieder der Mannschaft geehrt, auch wenn sie außerhalb der Gemeinde Saterland wohnen. Einwohner aus dem Saterland, die als Mitglied eines auswärtigen Vereins an einer Mannschaftsmeisterschaft beteiligt sind, können ebenfalls geehrt werden. Eine Ehrung der Mannschaft entfällt.

III

Die zu ehrenden Sportler erhalten Urkunden. Bei besonderen Verdiensten um den Sport bzw. hervorragenden sportlichen Leistungen gemäß II, Ziffer 4, kann zusätzlich ein Sachpreis gewährt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss, in der Regel nach Vorbereitung durch den Fachausschuss.

IV

Die Ehrung der Einzelsportler findet im Rahmen einer kleinen Feierstunde zu Ehren des Sports statt. Die Verleihung der Ehrenpreise erfolgt durch den Bürgermeister. Zu der Feier werden auch der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses, die Vorsitzenden der sporttreibenden Vereine, deren Mitglieder geehrt werden, und ein Mitglied der Jugendabteilung, sofern auch hiervon ein Mitglied geehrt wird, eingeladen. Ebenfalls soll die Heimatpresse eingeladen werden.

Die Ehrung der Mannschaften erfolgt in den Vereinen auf deren Mitglieder- oder Vereinsversammlung/Vereinsfest und wird vom Bürgermeister vorgenommen.

V

Sämtliche Verpflichtungen der Gemeinde Saterland aus diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

VI

Die Ehrung von Sportlern nach diesen Richtlinien soll im 1. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden.

B. Kultur und sonstige gesellschaftliche Aktivitäten

Auch der Kultur und den sonstigen gesellschaftlichen Aktivitäten sind ein hoher Freizeitwert und daneben große gesellschaftliche Bedeutung beizumessen. Die Bedeutung erfordert eine angemessene ideelle Förderung. Die Gemeinde sieht es deshalb als ihre Aufgabe an, herausragende Leistungen in und besondere Verdienste um die Pflege und Wahrung der Kultur auszuzeichnen. Gleiches gilt für die sonstigen gesellschaftlichen Aktivitäten.

I

Diese Ehrungsrichtlinien gelten entsprechend A I, A II 3 - 5, und A III bis A VI sinngemäß auch für die Bereiche Kultur und sonstige gesellschaftliche Aktivitäten. An die Stelle der sporttreibenden Vereine treten die jeweiligen Organisationen.

C. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Die Richtlinien vom 27.06.1994 bzw. 15.07.1998 über Ehrungen und Auszeichnungen auf dem Gebiete des Sports treten gleichzeitig außer Kraft.

Saterland, 15. November 2007

Frye
Bürgermeister